

Bezirksgericht Zürich

5. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FV240104-L / U

Mitwirkend: Ersatzrichterin Dr. M. Hurst-Wechsler als Einzelrichterin
Gerichtsschreiberin lic. iur. B. Jucker-Demuth

Urteil und Verfügung vom 20. Mai 2025

in Sachen

A._____,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. X._____

gegen

B._____,
Beklagte

betreffend **Erbteilungsklage**

Rechtsbegehren der Klägerin:

; act. 2 S. 2 f., act. 18 Rz. 4)

- "1. Es sei festzustellen, dass sich der Nettonachlass des am tt.mm.2022 verstorbenen C._____, wohnhaft gewesen D._____-strasse 1, ... Zürich (nachfolgend "Erblasser"), bewertet gemäss öffentlichem Inventar vom 5. Juni 2023 und Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 2. August 2023 (Geschäfts-Nr. EN221051) mit (netto) CHF 55'567.53, sich wie folgt zusammensetzt:
 - Aktiven: CHF 66'628.53 (Guthaben/Cash);
 - Passiven: CHF 11'061.– (Minussaldi/Steuern).
2. Es sei festzustellen, dass die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte am Nettonachlass des Erblassers gemäss Ziff. 1 hiavor berechtigt sind.
3. Es sei der Nachlass zu teilen.
 - a. Zu diesem Zweck seien die obigen Aktiven und Passiven wie folgt den beiden Parteien zuzuweisen:
 1. der Klägerin: Aktiven von CHF 23'425.82 (Privatkonto Postfinance), CHF 6'578.90 (Mieterkautionkonto ZKB), CHF 4'513.31 (Sparkonto E._____) und Passiven von CHF 283.60 (Minussaldi Konten),
 2. der Beklagten: Aktiven von CHF 32'110.50 (Sparkonto 60 + WIR Bank) und Passiven von CHF 10'777.40 (Steuerschulden),unter gleichzeitiger Verpflichtung der Klägerin, der Beklagten nach Saldierung der in Ziff. 3.a.1. aufgeführten Bankkonten innert 30 Tagen (ab Saldierung des letzten der drei Bankkonten) eine Ausgleichszahlung in Höhe von CHF 6'450.67 zu entrichten.
 - b. Die Schadenersatzforderung gegen die E._____(Schweiz) AG mit einem gemäss öffentlichen Inventar unbekannten Wert sei zwecks Rechtsverfolgung unter vollen Prozess- und Kostenrisiken vollumfänglich der Klägerin zuzuweisen.
4. Es sei die Klägerin von allen Erbschaftspassiven zu entlasten, die nicht gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3.a.1. hiavor ihr zugewiesen werden.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MWST sowie der Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 480.–) zulasten der Beklagten."

Rechtsbegehren der Beklagten:

(act. 10 S. 1 ff., sinngemäss)

1. Es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen.
2. Es sei festzustellen, dass sich der Nettonachlass des am tt.mm.2022 verstorbenen Erblassers auf CHF 42'878.07 beläuft.
3. Es sei festzustellen, dass die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte am Nettonachlass des Erblassers gemäss Ziff. 2 hiavor berechtigt sind.
4. Es sei der Nachlass zu teilen.
 - a. Zu diesem Zweck sei der obige Nettonachlass wie folgt den beiden Parteien zuzuweisen:
 1. der Klägerin: CHF 21'439.03
 2. der Beklagten: CHF 21'439.03
 - b. Es sei festzustellen, dass die Schadenersatzforderung gegen die E._____ (Schweiz) AG mit einem gemäss öffentlichen Inventar unbekannten Wert zur Rechtsverfolgung Herrn Prof. Dr. iur. X._____ zugewiesen wurde. Eine im Falle eines Prozesserfolges sich daraus ergebende durchsetzbare Schadenersatzforderung sei hälftig zwischen Klägerin und Beklagten zu teilen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Klägerin.

Prozessualer Antrag der Beklagten:

(act. 10 S. 1, sinngemäss)

Es sei der Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Erwägungen:

I. Prozessgegenstand

1. Am tt.mm.2022 verstarb der Erblasser, C._____, zuletzt wohnhaft gewesen an der D._____-strasse 1, in ... Zürich. Der Erblasser hinterliess die Klägerin und die Beklagte als einzige gesetzliche und pflichtteilsgeschützte Erbinnen (act. 4/1).
2. Mit Testament vom 30. November 2021 setzte der Erblasser – nachdem eine weitere Tochter des Erblassers ohne Nachkommen vorverstorben war – die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte als einzige Erbinnen in dessen Nachlass ein (act. 4/2). Weiter ernannte der Erblasser die E.____ (Schweiz) AG zur Willensvollstreckerin sowie Rechtsanwalt Y.____ und die F.____ ag zu Ersatzwillensvollstreckern, welche allesamt das Mandat ablehnten (act. 4/1, 4/2).
3. Gemäss öffentlichem Inventar vom 5. Juni 2023, welches infolge gerichtlicher Verfügung vom 17. November 2022 aufgenommen wurde, weist der Nachlass des Erblassers Aktiven von Total CHF 66'628.53, Passiven von Total CHF 11'061.– und somit einen mutmasslichen Aktivenüberschuss von CHF 55'567.53 auf (act. 4/4, 4/5). Als Aktivum aufgenommen ist dabei eine Schadenersatzforderung in unbekannter Höhe gegenüber der E.____ (Schweiz) AG (nachfolgend: "E.____"), heutige G.____ AG (nachfolgend: "G.____"), da kurz vor dem Tod des Erblassers mehrere CHF 100'000.– von seinem Konto abgezogen wurden und eine Anzeige wegen Betrugs gegen unbekannt eingereicht wurde (act. 4/4). Überdies sind Forderungen von Total CHF 7'897.45 ausgewiesen, welche nach Ablauf der Eingabefrist vom 3. Februar 2023 eingegangen sind, sowie Forderungen von Total CHF 18'588.70, welche von der Beklagten bezahlt wurden (act. 4/4, 4/5).
4. Infolge fehlender gegenteiliger Erklärung innert gerichtlich angesetzter Frist wurde vom hiesigen Gericht festgehalten, dass die Erbinnen den Nachlass unter öffentlichem Inventar angenommen haben (act. 4/6).
5. Ein mit Begleitschreiben vom 16. April 2024 vom Rechtsvertreter der Klägerin der Beklagten unterbreiteter Erbteilungsvertrag blieb von beiden Parteien unsi-

gniert (act. 11/2). Ebenso unsigned geblieben ist ein Erbteilungsvertrag, welcher mit Begleitschreiben vom 3. Mai 2024 von der Beklagten der Klägerin zugestellt wurde (act. 11/3).

6. Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens bilden einerseits diverse Positionen bei der Ermittlung des Nettonachlasses und andererseits die Verteilung der Erbanteile, namentlich die Zuweisung der Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____ mit einem gemäss öffentlichen Inventar unbekannten Wert.

II. Prozessgeschichte

1. Mit Urteil vom 12. Oktober 2022 wurde festgehalten, dass die Klägerin und die Beklagte die nunmehr einzigen vom Erblasser mit Testament vom 30. November 2021 je zur Hälfte eingesetzten sowie die einzigen gesetzlichen und pflichtteilsgeschützten Erbeninnen gemäss Art. 470 ZGB sind (act. 4/1).

2. Infolge Verfügung vom 17. November 2022 des hiesigen Gerichts wurde ein öffentliches Inventar vom 5. Juni 2023 per Todestag des Erblassers aufgenommen.

3. Mit Verfügung vom 2. August 2023 wurde den Erbeninnen eine Frist zur Ausschlagung des Nachlasses, zur Beantragung der amtlichen Liquidation oder zum Antritt der Erbschaft – vorbehaltlos oder unter öffentlichem Inventar – angesetzt. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Nachlass als unter öffentlichem Inventar angetreten gelte, wenn keine Erklärung abgegeben werde und dem Begehren um Anordnung der amtlichen Liquidation nur stattgegeben werden könne, wenn es von allen nicht ausschlagenden Erben gestellt würde (act. 4/5).

4. Mit Urteil vom 23. Oktober 2023 wurde festgehalten, dass die Klägerin innert Frist den Antritt der Erbschaft unter öffentlichem Inventar erklärte und lediglich die Beklagte die amtliche Liquidation beantragte. Folglich wurde der Beklagten eine Nachfrist für eine Erklärung über den Erwerb der Erbschaft angesetzt. Innert Frist

erfolgte keine Erklärung der Beklagten. Somit wurde erkannt, dass die Erbinnen den Nachlass unter öffentlichem Inventar angenommen haben (act. 4/6).

5. Mit Einreichen des Schlichtungsgesuchs vom 30. Mai 2024 beim Friedensrichteramt Kreise ... + ... der Stadt Zürich machte die Klägerin eine Klage rechts-hängig (act. 1). Nach gescheiterter Schlichtungsverhandlung wurde der Klägerin am 11. Juli 2024 die Klagebewilligung ausgestellt (act. 1).

6. Mit Eingabe vom 14. August 2024 reichte die Klägerin rechtzeitig die be-gründete Klageschrift samt Beilagen und Vollmacht ihres Rechtsvertreters sowie die Klagebewilligung vom 11. Juli 2024 am hiesigen Gericht ein (act. 1 - act. 5).

7. Mit Verfügung vom 3. September 2024 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss für die mutmasslichen Gerichtskosten in der Höhe von CHF 6'000.– zu leisten. Innert Frist ging der Kostenvorschuss am hiesigen Gericht ein (act. 6 act. 8).

8. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 wurde die Beklagte aufgefordert, innert Frist eine schriftliche Klageantwort im Doppel einzureichen (act. 9/A). Die Be-klagte reichte innert Frist ihre begründete Klageantwort vom 24. Oktober 2024 mitsamt Beilagen ein (act. 10 - act. 11/1-14).

9. Mit Vorladung vom 27. November 2024 wurden die Parteien zur Hauptver-handlung auf den 11. März 2025 vorgeladen (act. 12). Mit Eingabe vom 16. Ja-nuar 2025 und beigelegter ärztlicher Bestätigung vom 9. Januar 2025 teilte die Beklagte dem Gericht ihre gesundheitlich bedingte Verhandlungsunfähigkeit mit (act. 15, act. 16). Da in der Bestätigung vom 9. Januar 2025 eine Ärztin lediglich bestätigte, dass die Beklagte bis auf weiteres nicht fähig sei, an der Gerichtsver-handlung teilzunehmen, bleibt offen, auf welchen Zeitraum sich die bis auf weite-res erteilte Bestätigung erstreckt (act. 16). Zudem stellte die Beklagte kein Ge-such um Verschiebung oder um Abnahme der Ladung. Somit wurde die Ladung zur Hauptverhandlung nicht abgenommen und am 11. März 2025 in entschuldig-ter Abwesenheit der Beklagten durchgeführt.

10. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. März 2025 wurde, neben der Ergänzung der Klagebegründung und der Befragung der Klägerin, Herr H. _____ (nachfolgend: "Zeuge") als Zeuge gemäss Art. 168 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 169 ff. ZPO einvernommen (Prot. S. 4, act. 20).

11. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

III. Formelles

1. Prozessvoraussetzungen

1.1. Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Zu den Prozessvoraussetzungen gehören u.a. die sachliche und die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). Das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO).

1.2. Vorerst gilt festzuhalten, dass eine gültige Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Kreise ... + ... der Stadt Zürich vom 11. Juli 2024 vorliegt (act. 1). Die Prosequierungspflicht nach Art. 209 Abs. 3 ZPO wurde somit gewahrt.

1.3. Sachlich zuständig ist das Einzelgericht für Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ZPO, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 24 lit. a GOG ZH). Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.– (Art. 243 ZPO). Der Streitwert bemisst sich bei der Teilungsklage grundsätzlich nach dem Wert des eingeklagten Erbteils. Massgebend ist der Nettowert der Erbschaft (BSK ZGB II-MINNIG, Art. 604 N 20 f.). Mit Verfügung vom 2. August 2023 sowie mit öffentlichem Inventar vom 5. Juni 2023 wurde festgestellt, dass der Nettonachlass ("Aktivenüberschuss") CHF 55'567.53 beträgt (act. 4/5, 4/4). Die Klägerin begehrt die hälftige Teilung des Nettonachlasses und eine entsprechend aufgeteilte Zuweisung der Aktiven und Passiven, womit sich der Streitwert auf CHF 27'783.76 beläuft (act. 2 S. 2). Somit ist das Einzelgericht sachlich zuständig.

1.4. Für Teilungsklagen örtlich zuständig ist der Richter am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 ZPO). Der Erblasser war zuletzt an der D. _____-strasse 1, in ... Zürich wohnhaft (act. 1, 4/1, 4/4, 4/5, 4/6). Das Bezirksgericht Zürich ist somit örtlich zuständig.

2. Voraussetzungen der Erbteilungsklage

2.1. Zu einer Erbteilungsklage aktivlegitimiert ist jeder gesetzliche und eingesetzte Miterbe einzeln (BSK ZGB II-MINNIG, Art. 604 N 11). Die Klägerin ist gesetzliche und eingesetzte Erbin des Erblassers und somit aktivlegitimiert.

2.2. Passivlegitimiert sind alle nicht klagenden Miterben als passive Streitgenossenschaft gem. Art. 70 Abs. 1 ZPO (BSK ZGB II-MINNIG, Art. 604 N 13). Als einzige Miterbin der Klägerin ist die Beklagte für sich allein passivlegitimiert.

2.3. Materielle Teilungshinderungsgründe können aufgrund von Gesetz oder Vertrag vorliegen. Gesetzliche Teilungshinderungsgründe liegen im Fall von Art. 605 Abs. 1 ZGB (Berücksichtigung nacturus) oder im bürgerlichen Erbrecht vor. Vertragliche Teilungshinderungsgründe liegen etwa in einer Verfügung von Todes wegen des Erblassers oder einem Vertrag unter den Miterben (BSK ZGB II-MINNIG, Art. 604 N 32 ff.). Das Testament, welches von keiner Partei angefochten wurde, enthält weder Teilungsvorschriften in Bezug auf die im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Vermögenswerte noch einen Ausschluss der Teilung. Zwischen den Parteien wurde kein gültiger Vertrag geschlossen (vgl. E. IV.7.3). Auch bestehen keine gesetzlichen Teilungshemmnisse. Im vorliegenden Fall sind somit keine Hinweise auf das Vorliegen eines Teilungshinderungsgrunds ersichtlich.

IV. Materielles

1. Vorbemerkung

1.1. Jeder Miterbe kann zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen, soweit er nicht durch Vertrag oder Vorschrift des Gesetzes zur Gemeinschaft verpflichtet ist (Art. 604 Abs. 1 ZGB). Praxisgemäss kann im Rahmen des Erbteilungsprozesses verlangt werden, dass der Bestand, Wert und Umfang des Nachlasses festgestellt wird (vgl. BGer 5A_776/2009 E. 2 ff.; BGE 130 III 550 E. 2.1.1).

1.2. Die Verteilung der Beweislast im Erbteilungsprozess richtet sich nach Art. 8 ZGB (JOST, Der Erbteilungsprozess im schweizerischen Recht, Bern 1960, S. 80 f.; Eitel, BK ZGB-EITEL, Vorbem. vor Art. 626 ff. N 35). Da jeder Erbe zum eigenen Vorteil selber Begehren und Beweisanträge stellen kann und insoweit sowohl Kläger als auch Beklagter ist, hat auch jeder Erbe – wo das Gesetz es nicht anders bestimmt (Art. 8 ZGB) – das Vorhandensein der von ihm je behaupteten Tatsachen zu beweisen, aus denen er Rechte ableitet (vgl. JOST, a.a.O., BGE 130 III 550 E. 2.1.1).

2. Parteistandpunkte

2.1. Die Klägerin wirft der Beklagten mit Erbteilungsklage vom 14. August 2024 vor, dass sie, trotz des öffentlichen Inventars, der gerichtlichen Verfügung vom 2. August 2023 und des Umstands, dass es mit Ausnahme des Schadenersatzanspruchs gegen die E._____ (heutige G._____) um die blosse Verteilung liquider Vermögenswerte gehe, aus unbekannten Grund ihre Zustimmung zur Teilung verweigere, sich einer Annahme unter öffentlichem Inventar widersetze und stattdessen die amtliche Liquidation verlange, was bereits mit Urteil vom 23. Oktober 2023 vom hiesigen Bezirksgericht von der Hand gewiesen worden sei (act. 2 Rz. 6). Insbesondere verweigere die Beklagte die Zustimmung zur prozessualen Geltendmachung der Schadenersatzforderung gegen die E._____ (heutige G._____) und zeige Desinteresse, diesen Anspruch auf dem Rechtsweg weiterzuverfolgen, namentlich die Prozesskosten und -risiken (mit) zu tragen, weshalb diese Schadenersatzforderung gegen die E._____ (heutige G._____) unter vollen Prozess- und Kostenrisiken vollumfänglich der Klägerin zuzuweisen sei (act. 2

Rz. 7 f.). Weiter seien die Aktiven und Passiven, wie sie im öffentlichen Inventar vom 5. Juni 2023 beziffert sind gemäss dem klägerischen Rechtsbegehren zuzuweisen unter gleichzeitiger Verpflichtung der Klägerin zur Ausrichtung einer Ausgleichszahlung nach Saldierung der aufgeführten Bankkonten (act. 2 S. 2 und Rz. 9 ff.). Die Zuweisung der Steuerschulden in Höhe von CHF 10'777.40 an die Beklagte sei deshalb geboten, da die Beklagte gemäss ihren eigenen Angaben bereits einen Teil der Steuerschuld beglichen habe.

2.2. Auf die Erwidierungen der Beklagten wird nachfolgend nur insoweit eingegangen, als sie für die Beurteilung der Erbteilungsklage relevant sind. Die Beklagte erwidert in ihrer Klageantwort vom 24. Oktober 2024, dass die Erbteilungsklage "mathematisch als auch verwaltungstechnisch nicht durchzuführen" sei (act. 10 S. 2). Unbestritten sei, dass sowohl die Klägerin als auch die Beklagte je zur Hälfte am Nachlass berechtigt seien (act. 10 S. 2). Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass der von der Klägerin vorgelegte "Erbteilungsvertrag" die Parteien nicht gleichstelle und verweist auf die durch sie beigelegte Erbteilungsklage sowie einen unsignierten Erbteilungsvertrag inklusive Begleitschreiben vom 16. April 2024 vom Rechtsvertreter der Klägerin an die Beklagte (act. 10 S. 2, act. 11/1, act. 11/2). Unter Beilage eines weiteren unsignierten Erbteilungsvertrags inklusive Begleitschreiben vom 3. Mai 2024 von der Beklagten an den Rechtsvertreter der Klägerin (act. 10 S. 2, act. 11/3) führt die Beklagte an, dass mit diesem Erbvertrag der Erbteilung "im Sinne dessen gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich unter Annahme des öffentlichen Inventars des Notariats Zürich-Unterstrass" eingewilligt worden sei. Weiter seien "die Forderungen der Klägerin für die vorgebrachten Änderungen im Aktiven aus dem öffentlichen Inventar vom 5. Juni 2023 durch Bezahlung der Forderungen aus Passiven anzupassen". Mittels einer eigenen Aufstellung in der Klageantwort (act. 10 S. 2 ff.), welche sie auf die Belege Nr. 4 (act. 11/5), Nr. 5 (act. 11/6), Nr. 6 (act. 11/7), Nr. 7 (act. 11/8), Nr. 8 (act. 11/9), Nr. 9 (act. 11/10), Nr. 10 (act. 11/11) und Nr. 11 (act. 11/12) stützt, ermittelt die Beklagte einen Nettonachlass des Erblassers von CHF 42'878.07, welcher hälftig zwischen der Klägerin und der Beklagten zu teilen sei (act. 10 S. 4). Dabei divergieren die Positionen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sowie Position Nr. 5 des Passivenverzeichnisses des öf-

fentlichen Inventars mit der Aufstellung der Beklagten. Ebenso macht die Beklagte diverse Position geltend, welche als Passiven aufzunehmen seien, jedoch im öffentlichen Inventar nicht aufgeführt sind (act. 10/2, act. 11/4). Zudem sei die Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____, welche als Position Nr. 12 im öffentlichen Inventar aufgeführt ist, gemäss Beleg Nr. 12 (act. 11/13) dem Rechtsvertreter der Klägerin zur Rechtsverfolgung zugewiesen worden und die Klägerin und die Beklagte seien an einem möglichen sich daraus ergebenden Anspruch gegen die E._____ bzw. G._____ gleichberechtigt zu beteiligen (act. 10 S. 4).

2.3. Anlässlich der Hauptverhandlung ergänzte die Klägerin ihre Klagebegründung und beantragte, die Anträge der Beklagten gemäss ihrer Klageantwort vollständig abzuweisen. Der von der Beklagten erwähnte Erbteilungsvertrag mit Begleitschreiben vom 16. April 2024 (act. 11/2) sei ein aussergerichtlicher Vergleichsvorschlag zuhanden der Beklagten gewesen, den sie nicht angenommen habe. Stattdessen habe sie einen eigenhändig abgeänderten und umformulierten Erbteilungsvertrag mit Begleitschreiben vom 3. Mai 2024 retourniert (act. 11/3), der für die Klägerin unannehmbar gewesen sei, da er insbesondere die Schadenersatzforderung gegenüber der E._____ bzw. G._____ ausgelassen habe (act. 18 Rz. 11). Eine Einwilligung in eine Erbteilung habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen (act. 18 Rz. 15).

Weiter erläuterte die Klägerin in detaillierter Darstellung, dass der Teilungsvorschlag der Beklagten jeder Grundlage entbehre (act. 18 Rz. 5, 17 ff.). Bezüglich der Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____ im Speziellen führte die Klägerin ergänzend an, dass sich die Beklagte den Teilungsvorschlägen der Klägerin, wie auch einem gemeinsamen Vorgehen als Erbengemeinschaft konstant verschlossen habe, weil sie einerseits (i) befürchtet habe, von der Klägerin ebenfalls belangt zu werden, da sie es gewesen sei, welche die Vermögenswerte des Erblassers in mehreren Etappen bei der E._____ abgeholt und den Betrügern ausgehändigt habe, andererseits (ii) sie das Prozessrisiko, namentlich die Prozesskosten scheue, welche sie zu tragen nicht in der Lage wäre, wie ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege belege. Durch diese Verweigerungshaltung habe die Beklagte zu verstehen gegeben, auf ihren Anteil am Scha-

denersatzanspruch gegen die E._____ bzw. G._____ gemäss Art. 115 OR zu verzichten, womit ihr Anteil qua Anspruchsverzicht erloschen sei und ihr entsprechendes Begehren in der Klageantwort verspätet käme (act. 18 Rz. 19).

2.4. Umstritten sind somit, neben des Abschlusses des Erbteilungsvertrags mit Begleitschreiben von 3. Mai 2024, die im öffentlichen Inventar gelisteten Positionen Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 12 unter "III. Wertschriften, Guthaben und sonstige Ansprüche", sowie Position Nr. 5 unter "Passiven". Darüber hinaus macht die Beklagte diverse eigene Positionen geltend, welche als Passiven aufzunehmen seien, die weder im öffentlichen Inventar aufgeführt noch von der Klägerin anerkannt wurden. Eine konkrete Verteilung der gesamten Nachlasspositionen macht die Beklagte nicht geltend und bestreitet denn auch den klägerischen Teilungsvorschlag – sofern Existenz und Höhe der Positionen nicht divergieren und mit Ausnahme der Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____ (Aktivum Nr. 12) – nicht. Die hälftige Berechtigung beider Parteien an dem in seiner Höhe strittigen Nettonachlass wird beiderseits anerkannt.

3. Rechtskraft des öffentlichen Inventars vom 5. Juni 2023

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, binnen Monatsfrist ein öffentliches Inventar bei der zuständigen Behörde zu verlangen (Art. 580 Abs. 1 und 2 ZGB). Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die übrigen (Art. 580 Abs. 1 ZGB). Sodann erfolgt die Inventarisierung des Nachlasses, über dessen Aktiven und Passiven ein Verzeichnis anzulegen ist. Dabei fordert die zuständige Behörde Schuldner und Gläubiger des Erblassers durch Rechnungsruf zur Anmeldung ihrer Schulden und Forderungen gegenüber dem Erblasser während der mindestens einen Monat dauernden Auskündungsfrist auf (Art. 582 ZGB; vgl. BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Vor Art. 580 - 592 N 16). Werden Forderungen nicht rechtzeitig angemeldet, tritt für sie die sogenannte Präklusionswirkung ein, d.h. der Gläubiger muss mit dem Untergang seiner Forderung rechnen (BGer 5A_791/2017 E. 3.2). Das erstellte Inventarverzeichnis wird den Erben und den Gläubigern zur Kenntnisnahme aufgelegt. Während oder nach der Auflegung setzt die Behörde den Erben eine Überlegungsfrist an. Diese haben nun auf der Grundlage des Inventar-Verzeichnisses ihren Entscheid über

den Erwerb der Erbschaft zu treffen (vgl. BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Vor Art. 580 - 592 N 15). Gibt ein Erbe innert angesetzter Deliberationsfrist keine Erklärung ab, erwirbt er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar (Art. 588 Abs. 2 ZGB). Da jeder Erbe eine persönliche Aufforderung zur Abgabe seiner Erklärung über den Erwerb der Erbschaft erhält, ist ihm zuzumuten, in das Inventar Einsicht zu nehmen (BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 588 N 6).

Nach Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar gehen alle Erbschaftsaktiven des Erblassers auf dessen Erben über, gleichgültig, ob sie im Inventar verzeichnet sind oder nicht (ZK-ESCHER, N 2; BK-TUOR/PICENONI, N 2). Dieser uneingeschränkte Übergang sämtlicher Vermögenswerte steht im Gegensatz zum Übergang der Schulden des Erblassers. Für nicht im Inventar aufgenommene Schulden haftet der Erbe den Gläubigern des Erblassers explizit nicht (Art. 589 Abs. 1 ZGB). Ausnahmen bilden Forderungen, die entweder ohne Schuld des betreffenden Gläubigers nicht angemeldet worden sind oder zwar angemeldet, aber im Inventar durch die Behörde nicht verzeichnet worden sind (Art. 590 Abs. 2 und 3 ZGB). Für letztere haftet der Erbe trotzdem, jedoch nur soweit er aus der Erbschaft bereichert ist (BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 589 N 4). Erben haben aber auch zur Kenntnis zu nehmen, dass Dritte dingliche Rechte ihnen gegenüber durchsetzen können, dass sie für Forderungen aus öffentlichem Recht, insb. für Steuern, und für Erbgangsschulden, insb. auch Todesfallkosten, die nicht zu den eigentlichen Schulden des Erblassers gehören, trotz Nichtanmeldung durch die Gläubiger bzw. Nichtaufnahme im Inventar haften (vgl. BGer, 28.5.2014, 5A_241/2014; BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 589 N 4).

Infolge Verfügung vom 17. November 2022 des hiesigen Gerichts wurde ein öffentliches Inventar vom 5. Juni 2023 per Todestag des Erblassers aufgenommen. Ablauf der Eingabefrist war der 3. Februar 2023 (act. 4/4 Anhang 1). Mit Verfügung vom 2. August 2023 wurde den Erbinnen eine Frist zur Ausschlagung des Nachlasses, zur Beantragung der amtlichen Liquidation oder zum Antritt der Erbschaft – vorbehaltlos oder unter öffentlichem Inventar – angesetzt (act. 4/5). Da auch innert Nachfrist dem Gericht keine Erklärung der Beklagten eingegangen ist, wurde erkannt, dass die Erbinnen den Nachlass unter öffentlichem Inventar angenommen haben (act. 4/6 Dispositiv Ziff. 1). So erkennt denn auch die Beklagte in

dem von ihr beigelegten Erbteilungsvertrag vom 3. Mai 2024, in welchen sie nach eigenem Vorbringen selbst eingewilligt habe, dass die Erbinnen "die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angetreten [haben]" (act. 11/3). Es ist hervorzuheben, dass die Beklagte in ihrer Klageantwort neue Passiva im Nachlass des Erblassers zum Abzug bzw. mit Aktiven in Verrechnung bringen möchte (act. 10 S. 2 ff.).

Kern und Ratio des öffentlichen Inventars besteht jedoch in der Ermöglichung einer "bedingten" Annahme der Erbschaft durch die Erben, wobei der Grundsatz der Universalsukzession in Bezug auf die unbeschränkte Schuldenhaftung durchbrochen wird (Art. 589 Abs. 3 und Art. 590; BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Vor Art. 580 - 592 N 5). Wohingegen für Aktiven in der Literatur zugelassen wird, dass nach Abschluss des Inventars Eintragungen neu aufgenommen oder berichtigt werden (BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 584 N 9), gehen Forderungen unter, die nicht innert Frist durch die Gläubiger angemeldet wurden. Dieser Grundsatz muss umso mehr für Forderungen gelten, die verspätet durch nichtberechtigte Dritte angemeldet werden, wie Erben, welche nicht zugleich Gläubiger der Forderung sind und diese anderen mitberechtigten Erben entgegenhalten möchten. Darüber hinaus sind die Erben, neben den weiteren Einsichtsberechtigten, während der Auflegungsfrist gemäss Art. 584 Abs. 1 ZGB auch zur Prüfung berechtigt, ob die angemeldeten und die von Amtes wegen zu inventarisierenden Forderungen und Schulden tatsächlich und richtig im Inventar enthalten sind und können zu diesem Zeitpunkt Korrekturen verlangen (vgl. BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 584 N 3). Verspätet angemeldete Forderungen können somit den weiteren mitberechtigten Erben nicht mehr entgegengehalten werden. Folglich sind die Zahlen und Werte des öffentlichen Inventars als zur Bestimmung des Nettonachlasses massgeblich anzusehen.

Dennoch sei anschliessend auf die strittigen Positionen in gebotener Kürze einzugehen. Soweit die im öffentlichen Inventar vom 5. Juni 2023 festgestellten Positionen von der Beklagten bestritten werden, trägt sie hierfür die Beweislast (Art. 8 ZGB). Es gilt dabei hervorzuheben, dass eine ausreichende Substantiierung Voraussetzung für den Beweisführungsanspruch bildet (BGer 4A_252/2016 E. 2.2 m.w.H.).

4. Nachlassaktiven (Wertschriften, Guthaben und sonstige Ansprüche) per Todestag

4.1. Aktivum Nr. 1 gemäss öffentlichem Inventar

Die Beklagte reicht eine als "Beleg Nr. 7" betitelte Bewegungsübersicht des Kontos der Postfinance, IBAN CHF 2 ins Recht, welches einen Saldo von CHF 6'725.29 per 23. Oktober 2024 ausweist (act. 11/8). Dasselbe Postfinance-Privatkonto ist im öffentlichen Inventar noch mit einem Saldo von CHF 23'425.82 vermerkt (act. 4/4 Aktivum Nr. 1). Die Differenz begründet die Beklagte mit "bezahlten Todesfallkosten aus dem Nachlass" des Erblassers. Daneben seien weitere Todesfallkosten in Höhe von CHF 4'352.20 offen. Die Beklagte macht geltend, dass der voraussichtliche Saldo abzüglich der bezahlten und offenen Todesfallkosten am Saldierungstag CHF 2'373.09 betragen werde. Die fragliche Bewegungsübersicht führt zahlreiche Abbuchungen von Kleinbeträgen auf, namentlich für "Bankpaket Smart" in der Höhe von jeweils CHF 5.–, für "Preis für Nachbestellung Kontoauszug auf Papier" in der Höhe von jeweils CHF 5.– bis CHF 60.–, für einen "Zinsabschluss" in der Höhe von CHF 1.13 sowie für eine "Option Papier" in der Höhe von CHF 5.–. Daneben sind Lastschriftbeträge in der Höhe von CHF 10'000.– und CHF 5'000.– für jeweils zwei "Kontoüberträge" sowie Lastschriften von CHF 3'839.– für "Stadt Zürich Gesundheitszentren für das Alter", CHF 1'089.50 für "I. _____ AG" und CHF 287.45 für "J. _____ Krankenversicherung AG" ausgewiesen. Allfällige bezahlte oder offene Todesfallkosten erschliessen sich aus diesen Buchungen nicht.

Lediglich eine Lastschrift in Höhe von CHF 50.– mit dem Avisierungstext "Preis für Nachlassverwaltung" und eine Lastschrift in Höhe von CHF 30.– betitelt mit "Preis für Nachlassbearbeitung Zahlungen Nachlass" indizieren mögliche bezahlte Todesfallkosten. Gleichwohl weisen diese Lastschriften keine weiteren Informationen, beispielsweise zum Empfänger der Lastschrift oder dem zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäft auf, womit allein aus diesem eingereichten Beleg die Bezahlung von Todesfallkosten einerseits nicht als zweifelsfrei dargelegt gelten kann und mithin nur einen Bruchteil der von der Beklagten geltend gemachten Todesfallkosten betragen. "Bezahlte" und "offene" Todesfallkosten in Höhe von

CHF 16'700.53 und CHF 4'352.20 sind mithin nicht nachvollziehbar substantiiert und belegt.

Somit bleibt bezüglich Aktivum Nr. 1 des öffentlichen Inventars der darin festgeschriebene Betrag massgebend.

4.2. Aktivum Nr. 4 gemäss öffentlichem Inventar

Die Beklagte verweist auf einen durch sie als "Beleg Nr. 4" betitelten Steuerausweis per 21. Dezember 2022 des Mieterkautionskontos der ZKB, Konto-Nr. 3, welcher einen Saldo aufweist, der mit dem öffentlichen Inventar übereinstimmt (act. 11/5). Neu macht die Beklagte davon einen Abzug eines durch sie betitelten "echten Schadenersatz" in Höhe von CHF 2'373.75 geltend (act. 10 S. 2 und 3). Diesen entnimmt sie scheinbar einer Schlussabrechnung der K._____ Immobilien vom 18. November 2022 ("Beleg 10", act. 11/11). Die Durchführung einer Verrechnung, wie sie die Beklagte geltend macht, bedingt den Bestand der Forderung, die Durchsetzbarkeit der Verrechnungsforderung und Erfüllbarkeit der Hauptforderung, die Gleichartigkeit der Forderungen, eine Verrechnungserklärung sowie das Nichtbestehen eines rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Verrechnungsausschlusses (BSK OR I-MÜLLER, Art. 120 N 17). Eine Verrechnung setzt zudem die Gegenseitigkeit der Forderungen voraus und kann somit nur stattfinden, wenn sich die Verrechnungsforderung gegen den Verrechnungsgegner und die Hauptforderung gegen den Verrechnenden richtet und, sofern relevant wie z.B. im Konkurs oder im Gesellschaftsrecht, beide Forderungen je dieselbe Vermögensmasse betreffen (BSK OR I-MÜLLER, Art. 120 N 2 ff.). Aufgrund des bei einer Erbengemeinschaft bestehenden Gesamthandverhältnisses kann ein Nachlassgläubiger eine Forderung, die ihm gegenüber einem Erben persönlich zusteht, nicht gegenüber der Erbengemeinschaft geltend machen und der Erbe kann nicht gestützt auf die persönliche und solidarische Haftung aller Miterben nach Art. 560 i.V.m. 603 ZGB auf die anderen Regress nehmen (vgl. BGer 4A_47/2009, E. 3.1 f.; BSK OR I-MÜLLER, Art. 120 N 5). Die Rechnung der K._____ Immobilien ist an die Beklagte persönlich adressiert, was zumindest indiziert, dass es sich um eine persönliche Schuld der Beklagten handelt (act. 11/11). Die Beklagte macht so- dann keinen irgendwie gearteten inneren Zusammenhang der Forderungen plausibel. Eine Verrechnung ist daher bereits aufgrund der fehlenden geltend gemach-

ten Gegenseitigkeit der Forderungen ausgeschlossen. Selbst wenn Gegenseitigkeit bestünde, ist zu erkennen, dass die Rechnung am 18. November 2022 – mit hin knapp drei Monate vor Ablauf der Eingabefrist – gestellt wurde und die Beklagte es versäumte, diese fristgerecht geltend zu machen.

4.3. Aktivum Nr. 6 gemäss öffentlichem Inventar

Die Beklagte reicht weiter einen als "Beleg 5" betitelten Zins- und Kapitalausweis des Sparkontos CH4 der E. _____ ins Recht, welcher per 31. Dezember 2023 einen Saldo von CHF 4'189.58 ausweist (act. 11/6). Derselbe Kontosaldo ist im öffentlichen Inventar als Aktivum Nr. 6 mit CHF 4'513.31 beziffert (act. 4/4 S. 4). Die Differenz von CHF 323.73 begründet die Beklagte wiederum mit einer "Verrechnung mit dem Kontokorrent 5", ohne etwelche Plausibilisierung zum Hintergrund der Verrechnung (act. 10 S. 2). Die Zulässigkeit der Verrechnung im Sinne von Art. 120 OR ist somit auch hinsichtlich dieser Position nicht hinreichend substantiiert, weshalb weiterhin am Saldo gemäss öffentlichem Inventar festzuhalten ist.

4.4. Aktivum Nr. 12 gemäss öffentlichem Inventar

Die Beklagte bestreitet nicht den Bestand oder die (ohnehin unbekannte) Höhe des als Aktivum Nr. 12 im öffentlichen Inventar gelisteten Schadenersatzanspruches gegen die E. _____ bzw. G. _____. Strittig ist lediglich die Zuweisung derselben, welche nachfolgend behandelt wird (siehe E. 7.7).

4.5. Total Nachlassaktiven

Somit beträgt das **Nachlassvermögen (Aktiven)** per Todestag für die Feststellung der Erbmasse **CHF 66'628.53**.

Aktiven per Todestag

Privatkonto Nr. CH2 bei der PostFinance AG, ... [Adresse]	23'425.82
Mieterkautionskonto Nr. 03 zugunsten der L. _____ AG, M. _____, ... [Adresse]	6'578.90
Sparkonto 60+ Nr. CH6 bei der WIR Bank Genossenschaft, ... [Adresse]	32'110.50
Sparkonto Nr. CH4 bei der E. _____ (Schweiz) AG, ... Zürich	4'513.31
Schadenersatzforderung gegenüber	unbekannt

der E. _____ (Schweiz) AG aufgrund
zur Anzeige gebrachten Betrugs

Total Aktiven

66'628.53

5. Nachlasspassiven per Todestag

5.1. Passivum Nr. 5 gemäss öffentlichem Inventar

Die Beklagte macht in ihrer Klageschrift geltend, dass der Saldo des E. _____ Kontos CH7 nach öffentlichem Inventar minus CHF 283.60 betrage, mit dem Betrag von CHF 323.73 des Sparkontos 8 zu verrechnen sei und somit ein Saldo von CHF 0.– resultiere (act. 10 S. 2). Dabei verkennt die Beklagte Mehreres: Der im öffentlichen Inventar aufgeführte Minussaldo ist derjenige verschiedener Konten bei der E. _____ und der Postfinance (act. 4/4 S. 8). Weiter würde eine Verrechnung der durch die Beklagte angeführten Beträge – deren Zulässigkeit sie wiederum nicht darlegt – einen Plussaldo von CHF 40.13 ergeben. Das Ergebnis der Beklagten ist weder nachvollziehbar noch belegt. Vielmehr weist der durch sie eingereichte und als "Beleg 6" betitelte Zins- und Kapitalausweis des zuvor genannten E. _____ Kontos einen negativen Saldo von CHF -17.99 per 31. Dezember 2023 auf und beträgt somit augenscheinlich weder CHF 0.– noch CHF 40.13 (act. 11/7). Wie es zu dem Saldo von CHF -17.99 per 31. Dezember 2023 gekommen ist, ist nicht plausibilisiert und denn auch unerheblich, liegt es doch zeitlich hinter dem öffentlichen Inventar vom 5. Juni 2023, weshalb auch bezüglich dieser Position das öffentliche Inventar massgebend bleibt.

5.2. Weitere durch die Beklagte geltend gemachte Nachlasspassiven

Die Beklagte macht unter Beilage von "Beleg Nr. 9", welcher einen Auszug aus dem öffentlichen Inventar darstellt, eine "Anpassung" folgender Passiven des öffentlichen Inventars geltend: Die Passiven seien mit insgesamt CHF 11'061.–, die Forderungen in Anhang 1 mit CHF 7'897.45 und die Forderungen in Anhang 2 mit CHF 18'588.70 zu beziffern. Dies entspricht den Zahlen des öffentlichen Inventars (act. 4/4). Was also nach Ansicht der Beklagten anzupassen wäre, ist weder erläutert noch belegt.

Weiter macht die Beklagte die Schlussabrechnung der K. _____ Immobilien ("Beleg Nr. 10", act. 11/11) als "effektive Todesfallkosten" geltend, ohne darzulegen, inwie-

fern diese Auslagen mit dem Tod des Erblasser zusammenhängen. Im Übrigen ist bezüglich dieser Position auf die Ausführungen unter E. 4.2. "Aktivum Nr. 4 gemäss öffentlichem Inventar" zu verweisen.

Zusätzlich durch die Beklagte angeführte "bezahlte Forderungen" bzw. "Todesfallkosten" in Höhe von CHF 3'465.25, CHF 18'588.70, minus CHF 16'700.53 und CHF 5'353.42 sind ebenfalls weder plausibilisiert noch nachvollziehbar (act. 10 S. 3, vgl. auch E. 3.1).

Schliesslich bringt die Beklagte folgende, "übrig zu zahlende Todesfallkosten" vor: An das Obergericht Zürich zu zahlende Rechnungen in Höhe von jeweils CHF 2'621.10, CHF 500.– und CHF 600.–, Rechnungen der N.____ [Versicherung] von insgesamt CHF 420.– sowie eine Rechnung des Stadtspital Zürich Waid in Höhe von CHF 211.10 (act. 10 S. 4, act. 11/12). Die Beklagte scheint zu verkennen, dass die Forderungen der N.____ von insgesamt CHF 420.– gemäss dem von der Beklagten eingereichten Beleg am 20. März 2023 und somit verspätet i.S.v. Art. 590 Abs. 1 ZGB angemeldet wurden, womit die Erben hierfür nunmehr weder persönlich noch mit der Erbschaft haften, was ebenso im öffentlichen Inventar vermerkt ist (act. 4/4 Anhang 1). Hinsichtlich der übrigen Rechnungen ist wiederum nicht substantiiert, inwiefern es sich dabei um "übrig zu zahlende Todesfallkosten" handeln würde.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit nicht, dass einer der genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, der eine nachträgliche Aufnahme oder Abänderung von Passiven in das bereits abgeschlossene öffentliche Inventar rechtfertigen würde. Vielmehr ist an der im öffentlichen Inventar verzeichneten Aufstellung festzuhalten.

5.3. Total Nachlasspassiven per Todestag

Damit sind als **Nachlasspassiven** die rechtzeitig angemeldeten Minussaldi und Steuerschulden gemäss öffentlichem Inventar in Höhe von insgesamt **CHF 11'061.–** anzurechnen.

Passiven per Todestag

Stadt Zürich, Steueramt, Postfach, 8010 Zürich, Staats- und Gemeinde- steuern für die Jahre 2021 und 2022	10'777.40
Minussaldi auf den Konti gemäss Wertschriften Ziffer III 2,3 und 7 der	283.60

PostFinance AG und E. _____
(Schweiz) AG

Total Passiven **11'061.-**

6. Umfang der Erbschaft

Nach dem Gesagten entbehrt der durch die Beklagte "nach der Berichtigung der Aktiven und Passiven" neu berechnete Nettonachlass in Höhe von CHF 42'878.07 (act. 10 S. 4) jeglicher Grundlage und ist abzulehnen. Für die Feststellung der Erbmasse ist das **Nettonachlassvermögen** per Todestag demnach mit **CHF 55'567.53** zu beziffern.

Aktiven per Todestag

Privatkonto Nr. CH2 bei der PostFinance AG, ... [Adresse] 23'425.82

Mieterkautionskonto Nr. 03 zugunsten der L. _____ AG, M. _____, ... [Adresse] 6'578.90

Sparkonto 60+ Nr. CH6 bei der WIR Bank Genossenschaft, ... [Adresse] 32'110.50

Sparkonto Nr. CH4 bei der E. _____ (Schweiz) AG, ... Zürich 4'513.31

Schadenersatzforderung gegenüber der E. _____ (Schweiz) AG aufgrund zur Anzeige gebrachten Betrugs unbekannt

Total Aktiven **66'628.53**

Passiven per Todestag

Stadt Zürich, Steueramt, Postfach, 8010 Zürich, Staats- und Gemeindesteuern für die Jahre 2021 und 2022 10'777.40

Minussaldi auf den Konti gemäss Wertschriften Ziffer III 2,3 und 7 der PostFinance AG und E. _____ (Schweiz) AG 283.60

Total Passiven **11'061.-**

Nettonachlassvermögen per Todestag 55'567.53

7. Teilung

7.1. Nach der Feststellung des Umfangs der Erbschaft sind bei Erbteilungsklagen auch die Erbanteile festzustellen (vgl. BRÜCKNER/WEIBEL, Die erbrechtlichen Klagen, Zürich 2022, N 218). Sodann hat das Gericht ein vollstreckbares Urteil zu fällen, das die Teilung und die Verteilung der Nachlassgegenstände auf die einzelnen Erben durch die Vollzugsorgane unmittelbar ermöglicht (GRAHAM-SIEGENTHALER, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2023, Art. 604 N 4).

7.2. Die Erben haben bei der Teilung, wenn keine anderen Vorschriften Platz greifen, alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft (Art. 610 Abs. 1 ZGB). Sie haben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt. Jeder Miterbe kann verlangen, dass die Schulden des Erblassers vor der Teilung der Erbschaft getilgt oder sichergestellt werden (Art. 610 Abs. 2 ZGB). Grundsätzlich kann die Erbschaft aber auch geteilt werden, ohne dass sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers bzw. der Erbschaft beglichen werden müssen, haften doch die Erben ohnehin während fünf Jahren nach der Teilung solidarisch weiter (Art. 639 Abs. 2 ZGB).

7.3. Die Teilung eines Nachlasses kann mittels Teilungsvertrag erfolgen und wird mit dessen Abschluss verbindlich (Art. 634 Abs. 1 ZGB). Der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 634 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 13 Abs. 1 OR muss ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, die Unterschriften aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen. Die Beklagte reichte zwei Erbteilungsverträge, jeweils mit Begleitschreiben vom 16. April 2024 sowie vom 3. Mai 2024, ins Recht (act. 10 S. 2, act. 11/2, act. 11/3). Zu Letzterem erwog die Beklagte, dass "der Erbteilung im Sinne dessen gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich unter Annahme des öffentlichen Inventars des Notariats Zürich-Unterstrass bereits eingewilligt" worden sei (act. 10 S. 2). Was genau die Beklagte damit meint, erschliesst sich nicht. Falls die Beklagte damit vorbringen möchte, dass in den Erbteilungsvertrag mit Begleitschreiben vom 3. Mai 2024 von beiden Parteien eingewilligt und dieser so-

mit gültig abgeschlossen worden wäre, ist dies zurückzuweisen (siehe bereits vorstehend unter E. 2.2). Keiner der von der Beklagten eingereichten Erbteilungsverträge, insbesondere auch jener mit Begleitschreiben vom 3. Mai 2024, weist eine Unterschrift der Beklagten oder der Klägerin auf (act. 11/2, 11/3). Folglich ist entgegen der Auffassung der Beklagten weder eine Einwilligung in den Erbvertrag vom 3. Mai 2024 ersichtlich noch liegt ein formgültig abgeschlossener Erbteilungsvertrag vor. Die Teilung des Nachlasses ist somit mangels entgegenstehender Vereinbarung nachfolgend festzulegen.

7.4. Nach heutiger h.L. kommt dem Gericht im Rahmen des Erbteilungsprozesses eine freie und umfassende Zuweisungskompetenz zu (m.w.N. BSK ZGB II-MINNIG, Art. 604 N 30; BK ZGB-WOLF, Art. 604 N 8; a.M. BGE 143 III 425 E. 4-6). Die Zuweisungskompetenz wird allerdings insofern relativiert, als das Gericht an die erblasserischen (Art. 608 ZGB) und gesetzlichen Teilungsvorschriften (Art. 612 ff. ZGB) gebunden ist und namentlich die konkreten Umstände, die persönlichen Verhältnisse, den Ortsgebrauch, die Interessen und den Willen der Mehrheit der Miterben zu berücksichtigen hat (m.w.N. BSK ZGB II-MINNIG, Art. 604 N 30; a.M. BGE 143 III 425 E. 4-6).

7.5. Unbestritten und von beiden Parteien anerkannt ist, dass sowohl die Klägerin als auch die Beklagte je zur Hälfte am Nettonachlass des Erblassers berechtigt sind (act. 1 S. 1, act. 10 S. 2).

7.6. Die Klägerin begehrt die Zuweisung der Aktiven in Höhe von CHF 23'425.82 (Privatkonto Postfinance), CHF 6'578.90 (Mieterkautionskonto ZKB), und CHF 4'513.31 (Sparkonto E._____) sowie von Passiven von CHF 283.60 (Minus-saldi). Der Beklagten seien die Aktiven von CHF 32'110.50 (Sparkonto 60 + WIR Bank) und Passiven von CHF 10'777.40 (Steuerschulden) zuzuweisen, unter gleichzeitiger Verpflichtung der Klägerin, der Beklagten nach Saldierung der ihr zugewiesenen Bankkonten innert 30 Tagen (ab Saldierung des letzten der drei Bankkonten) eine Ausgleichszahlung in Höhe von CHF 6'450.67 zu entrichten. Die Beklagte führt in ihrer Klageantwort keinen konkreten Teilungsvorschlag aller Nachlasspositionen an, sondern begehrt lediglich die hälftige Aufteilung des verbleibenden Nettonachlasses (act. 10 S. 4). Ebenso sieht der Erbteilungsvertrag

mit Begleitschreiben vom 3. Mai 2024, in welchen die Beklagte gemäss eigenem Vorbringen vor der Erbteilungsklage eingewilligt habe, die hälftige Teilung des verbleibenden Guthabens "nach Bezahlung sämtlicher Forderungen" vor (act. 11/3). Demnach kann davon ausgegangen werden, dass der klägerische Teilungsvorschlag auch dem Willen der Beklagten nicht diametral entgegensteht, führt dieser doch im Ergebnis genauso zu ebendieser hälftigen Teilung des Netto-nachlasses. Was die Beklagte damit meint, dass die sich auf das öffentliche Inventar stützende Erbteilungsklage sowohl "mathematisch als auch verwaltungs-technisch nicht durchzuführen" sei, erschliesst sich nicht (act. 10 S. 2). Beide Parteien erhielten mit dem klägerischen Teilungsvorschlag jeweils CHF 27'783.76 bzw. CHF 27'783.77, was der Hälfte des zuvor festgestellten, bezifferten Netto-nachlasses entspricht und im geäusserten Willen und Interesse der Parteien liegt. Entgegenstehende persönliche Verhältnisse, Ortsgebräuche oder Umstände sowie erblasserische und gesetzliche Teilungsvorschriften sind nicht ersichtlich. Bezüglich der bezifferten Aktiven- und Passivenpositionen ist somit im Lichte aller Umstände dem klägerischen Teilungsvorschlag zu entsprechen.

7.7. Schadenersatzposition gegen die E._____ bzw. G._____

Bezüglich der unbezifferten Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____ begehrt die Beklagte ebenfalls eine hälftige Zuweisung an sie einerseits und an die Klägerin andererseits (act. 10 S. 4). Die Klägerin hält dem entgegen, die Beklagte habe nichts mit der Schadenersatzforderung zu tun haben wollen. Aus ihrer konstanten Verweigerungshaltung habe sie zu verstehen gegeben, auf ihren Anteil am Schadenersatzanspruch zu verzichten (act. 18 Rz. 19). Gemäss Art. 115 OR kann eine Forderung durch Übereinkunft ganz oder zum Teil auch dann formlos aufgehoben werden, wenn zur Eingehung der Verbindlichkeit eine Form erforderlich oder von den Vertragschliessenden gewählt war. Vorausgesetzt ist also lediglich die Übereinkunft des Gläubigers und des Schuldners über den Erlass der Forderung (BGE 69 II 373 E. 1a), welche auch stillschweigend oder konkludent erfolgen kann (BGE 127 III 147 E. 2d; KUKO OR-LARDI/VANNOTTI, Art. 115 OR N 3). Der Erlassvertrag bewirkt den endgültigen und unmittelbaren Untergang der Forderung (BSK OR I-LOACKER, Art. 115 N 21). Da bezüglich der Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____ kein ausdrücklicher

Verzicht der Beklagten vorliegt, ist anhand der sich dem Gericht präsentierenden Umstände zu ermitteln, ob die Beklagte konkludent auf ihren Anteil an der Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____ verzichtet hat. Hierzu ist zu erkennen, dass Herr H._____ als Zeuge aussagte, man habe anfänglich versucht, die Forderung mit der Klägerin zusammen durchzusetzen und ihr mehrmals eine Ermächtigung geschickt, die Beklagte sich jedoch immer verweigert und kein Interesse gezeigt oder angedeutet habe. Im Rahmen der Erbteilung insgesamt habe er sie zudem als sehr unkooperativ erlebt. Versuche zur Lösungsfindung und Kontaktaufnahme in zwölf verschiedenen Briefen seien stets auf Verweigerung gestossen (vgl. act. 20 Zeugeneinvernahme). Ebenso bestätigte die Klägerin, dass die Beklagte von Anfang an nicht an einer Partizipation an der Schadenersatzforderung gegen die E._____ bzw. G._____ interessiert gewesen sei und die Beklagte ihr dies so mündlich mitgeteilt habe (Prot. S. 4). Die Position der Schadenersatzforderung blieb denn auch im Teilungsvorschlag des von der Beklagten mit Begleitschreiben vom 3. Mai 2024 der Klägerin zugestellten Erbteilungsvertrags des gänzlich unerwähnt (act. 11/3). Die dortige Teilungsvereinbarung stipuliert lediglich die hälftige Teilung des verbleibenden "Guthabens" nach Bezahlung sämtlicher Forderungen (act. 11/3 S. 2 Ziff. 3.4.). Indem die Beklagte von sich aus eine Erbteilung vorschlug, welche die Zuweisung der Schadenersatzforderung unerwähnt lässt, gab sie konkludent zu verstehen, auf eine Zuweisung derselben an sie zu verzichten. Dieser konkludente Anspruchsverzicht i.S.v. Art. 115 OR geht zudem aus der durch die Zeugen- und Parteiaussagen geschilderten Verweigerungshaltung der Beklagten hervor. Im Lichte all dieser Umstände erscheint die Forderung am 3. Mai 2024 und jedenfalls vor Rechtshängigkeit des vorliegenden Verfahrens endgültig untergegangen. Die nun mit der Klageantwort begehrte Zuweisung bzw. Geltendmachung dieser Forderung vermag den zuvor ergangenen Erlass nicht rückgängig zu machen. Die Schadenersatzforderung ist sonach der Klägerin zuzuweisen.

V. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klage vollumfänglich gutzuheissen ist.

VI. Unentgeltliche Rechtspflege

1. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO).
2. Ein Rechtsbegehren erscheint als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und es daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden kann. Dabei sind die Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu beurteilen, wobei jedoch kein allzu strenger Massstab angelegt werden darf (BSK ZPO, RÜEGG / RÜEGG, Art. 117 N 18 ff.).
3. Vorliegend handelt es sich um eine Teilungsklage, die kaum je aussichtslos erscheinen kann, da es sich bei beiden Parteien gemäss Verfügung dieses Gerichts vom 12. Oktober 2022 (act. 4/1) um Erbinnen handelt und gemäss Art. 604 Abs. 1 ZGB jeder Erbe Anspruch hat, die Teilung zu verlangen. Bei der Beklagten handelt es sich zudem um eine juristische Laiin. Es ist für sie folglich schwieriger zu beurteilen, ob ein Begehren Erfolgchancen hat oder nicht. Im vorliegenden Verfahren gab es von ihrer Seite einige strittige Punkte betreffend des zu teilenden Nettonachlassvermögens. Somit ist das Rechtsbegehren der Beklagten als nicht im Vornher- ein als aussichtslos zu beurteilen.
4. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Person als mittellos, wenn sie nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu finanzieren, ohne Mittel beanspruchen zu müssen, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 135 I 221 E. 5.1). Es ist dabei die Einkommens- sowie die Vermögenssituation der gesuchstellenden Person zu berücksichtigen (BSK ZPO, RÜEGG / RÜEGG, Art. 117 N 7).
5. Vorliegend beantragte die Beklagte die unentgeltliche Prozessführung, begründete ihren Antrag jedoch nicht und unterliess es insbesondere, ihre Einkom-

mens- und Vermögenssituation offenzulegen (act. 10 S. 1). Selbst wenn die Beklagte dies täte und das Gericht zu dem Schluss käme, dass ihr aktuelles monatliches Einkommen nicht oder gerade so ausreicht, um ihren Grundbedarf zu decken, so ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte mit vorliegendem Urteil CHF 27'783.77 zugesprochen erhält. Mit einem Vermögen in dieser Höhe, welches die angefallenen Prozesskosten um ein Vielfaches übersteigt, ist zu erkennen, dass der Beklagten selbst nach Bezahlung der Prozesskosten ein nicht unbeträchtlicher Betrag zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verbleibt. Somit ist festzustellen, dass die Beklagte über Mittel verfügt, um die vorliegenden Prozesskosten zu finanzieren, ohne Mittel beanspruchen zu müssen, die zur Deckung ihres Grundbedarfs notwendig sind.

6. Der Antrag der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege ist somit abzuweisen. Sie ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen ist und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gutheissung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Rechtsmittelinstanz neu beurteilt wird (Art. 119 Abs. 5 ZPO).

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gerichtskosten

1.1. Die Gerichtskosten sind von Amtes wegen festzusetzen und zu verteilen (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Sie umfassen unter anderem die Entscheidgebühr sowie die Kosten für das Schlichtungsverfahren (Art. 95 Abs. 2 lit. a und b ZPO) und werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgangspunkt für die Festlegung der Entscheidgebühr bildet der Streitwert. Da der Teilungsanspruch als solcher nicht bestritten ist, ist für die Bestimmung des Streitwerts nicht auf den Bruttowert des Nachlasses, sondern auf den Wert des eingeklagten Erbteils abzustellen (vgl. BGE 127 III 396 E. 1 b cc). Die Klägerin klagte ihren eigenen Erbanteil in Höhe von CHF 27'783.76 ein, womit sich der Streitwert auf ebendiesen Betrag beläuft (act. 2 S. 5). Ausgehend von einem Streitwert in Höhe von CHF 27'783.76 beträgt die ordentliche Entscheidgebühr

CHF 4'500.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Die Kosten der Schlichtungsverhandlung vom 11. Juli 2024 von CHF 480.– werden zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 Abs. 2 ZPO).

1.2. Die Beklagte unterliegt vorliegend vollständig. Folglich sind ihr die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin hat gemäss Beschluss vom 3. September 2024 einen Kostenvorschuss von CHF 6'000.– geleistet (vgl. act. 6, 8), welcher ihr im vollen Umfang zurückzuerstatten ist.

2. Parteientschädigung

2.1. Die Prozesskosten umfassen die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Als Parteientschädigung gelten gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO der Ersatz notwendiger Auslagen (lit. a), die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (lit. b) sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (lit. c).

2.2. Das Gericht setzt die Parteientschädigung anhand der kantonalen Tarife fest (Art. 105 Abs. 1 ZPO, Art. 96 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 27'783.76 und unter Berücksichtigung der Verantwortung, des mutmasslichen Zeitaufwandes sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint vorliegend eine Parteientschädigung von CHF 3'380.– angemessen (§ 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte unterliegt im vorliegenden Verfahren vollumfänglich und ist daher zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 3'380.– zu bezahlen.

Es wird verfügt:

1. Das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nettonachlass des am tt.mm.2022 verstorbenen C._____ sich aus folgenden Aktiven und Passiven zusammensetzt:

Aktiven per Todestag

Privatkonto Nr. CH2 bei der PostFinance AG, ... [Adresse]	23'425.82
Mieterkautionskonto Nr. 03 zugunsten der L._____ AG, M._____, ... [Adresse]	6'578.90
Sparkonto 60+ Nr. CH6 bei der WIR Bank Genossenschaft, ... [Adresse]	32'110.50
Sparkonto Nr. CH4 bei der E._____ (Schweiz) AG, ... Zürich	4'513.31
Schadenersatzforderung gegenüber der E._____ (Schweiz) AG aufgrund zur Anzeige gebrachten Betrugs	unbekannt
Total Aktiven	66'628.53

Passiven per Todestag

Stadt Zürich, Steueramt, Postfach, 8010 Zürich, Staats- und Gemeinde- steuern für die Jahre 2021 und 2022	10'777.40
Minussaldi auf den Konti gemäss Wertschriften Ziffer III 2,3 und 7 der PostFinance AG und E. _____ (Schweiz) AG	283.60

Total Passiven **11'061.–**

**Nettonachlassvermögen per Todes-
tag 55'567.53**

2. Es wird festgestellt, dass sich der Erbanteil der Klägerin und der Beklagten je auf die Hälfte des Nettonachlasses beläuft.
3. Der Klägerin werden Aktiven von CHF 23'425.82 (Privatkonto Postfinance), CHF 6'578.90 (Mieterkautionskonto ZKB), CHF 4'513.31 (Sparkonto E. _____) und Passiven von CHF 283.60 (Minussaldi Konten) zugewiesen.
4. Der Beklagten werden Aktiven von CHF 32'110.50 (Sparkonto 60 + WIR Bank) und Passiven von CHF 10'777.40 (Steuerschulden) zugewiesen.
5. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten nach Saldierung der in Ziff. 4 hiavor aufgeführten Bankkonten innert 30 Tagen ab Saldierung des letzten der drei Bankkonten eine Ausgleichszahlung in Höhe von CHF 6'450.67 zu entrichten.
6. Die Schadenersatzforderung gegen die E. _____ (Schweiz) AG (heutige G. _____ AG) mit einem gemäss öffentlichen Inventar unbekannten Wert wird zwecks Rechtsverfolgung unter vollen Prozess- und Kostenrisiken vollumfänglich der Klägerin zugewiesen.
7. Die Klägerin wird mit Ausnahme der ihr gemäss Ziff. 4 hiavor zugewiesenen von allen Erbschaftspassiven entlastet.
8. Sämtliche Anträge der Beklagten werden abgewiesen.
9. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 4'500.– festgesetzt.

10. Die Gerichtskosten sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 480.– werden der Beklagten auferlegt.
11. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 3'380.– zu bezahlen.
12. Der von der Klägerin bei der Gerichtskasse geleistete Kostenvorschuss von CHF 6'000.– wird ihr zurückerstattet.
13. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Bezirksgerichtskasse Zürich.
14. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 20. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
5. Abteilung - Einzelgericht

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. M. Hurst-Wechsler

lic. iur. B. Jucker-Demuth